

Statuten der Genossenschaft LupoSol

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen **Genossenschaft LupoSol** besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in **Lupsingen/BL**. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

Artikel 2: Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung und Produktion von Sonnenenergie sowie den sparsamen Umgang mit Energie. Dies wird erreicht durch Erwerb und Betrieb von eigenen Solaranlagen, Anlagen zur Energiespeicherung sowie Massnahmen zur effizienten Energienutzung in Lupsingen und Umgebung.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3: Eintritt

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts offen, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Genossenschaftszweck unterstützen und mindestens einen Anteilschein zeichnen.

Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form an die Verwaltung der Genossenschaft zu richten, die über die Aufnahme entscheidet. Rekursinstanz ist die Generalversammlung (GV). Mit Bezahlung von mindestens einem Anteilschein werden die Bewerber und Bewerberinnen Mitglied bei der Genossenschaft (OR 853).

Artikel 4: Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Vermögen und das Anteilscheinkapital der Genossenschaft.

Artikel 5: Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Austretende Genossenschafter und Genossenschafterinnen besitzen keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Einlage und es steht ihnen kein Recht am übrigen Genossenschaftsvermögen zu. Anteile können hingegen übertragen werden. Die Genossenschaft hat keine Vermittlungspflicht.

Stirbt ein Mitglied, so können die Erben oder ein von ihnen bezeichneter Vertreter mit Zustimmung der Verwaltung in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten. Vorbehalten bleibt Artikel 3 dieser Statuten. Das Begehren muss innert 24 Monaten nach dem Tod des Genossenschafters oder der Genossenschafterin gestellt werden. Andernfalls fällt der Anteilschein der Genossenschaft zu. Lehnt die Verwaltung dieses Begehren ab, erfolgt die Rückzahlung des Anteilsscheins bzw. der Anteilsscheine innerhalb von 24 Monaten nach Ablehnung des Eintritts.

Artikel 6: Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben gegenüber der Genossenschaft diejenigen Rechte, die ihnen Statuten und Reglemente einräumen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorschriften der Statuten und den von der GV und der Verwaltung gefassten Beschlüsse Folge zu leisten.

Artikel 7: Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann ein Genossenschafter oder eine Genossenschafterin durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Rekursinstanz ist die GV. Die Rückzahlung des Anteilsscheins bzw. der Anteilsscheine erfolgt innerhalb von 24 Monaten nach Ausschluss durch die Verwaltung.

III. ORGANE

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Die Generalversammlung (GV)
- B. Die Verwaltung (V)
- C. Die Revisionsstelle (RS)

A. Die Generalversammlung (GV)

Artikel 8: Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV) der Genossenschafter und Genossenschafterinnen. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten
2. Wahl der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle
3. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes, Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns und die Verzinsung der Anteilscheine
5. Entlastung der Verwaltung
6. Beschlussfassung über die generellen Projekte sowie über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch die Verwaltung vorgelegt werden
7. Genehmigung des Budgets und Bewilligung von allfälligen Fremdmittelaufnahmen
8. Erlass von Reglementen
9. Festlegung der Mitgliederbeiträge, der Spesenentschädigungen und Vergütungen
10. Auflösung der Genossenschaft

Artikel 9: Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche GV ist durch die Verwaltung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

Die GV wird mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die provisorische Traktandenliste, der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung, bei Statutenänderung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind dem Präsidenten oder der Präsidentin bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 10: Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einladung zu einer ausserordentlichen GV kann durch die Verwaltung und gegebenenfalls durch die Revisionsstelle erfolgen.

Die Einberufung durch die Verwaltung muss erfolgen, wenn ein Zehntel der Mitglieder oder, bei weniger als 30 Mitgliedern, mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

Artikel 11: Stimmrecht und Vertretung

Jedes Genossenschaftsmitglied hat ungeachtet der Anzahl Anteilscheine nur eine Stimme.

Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich durch ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen, doch kann niemand mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

Artikel 12: Wahlen und Abstimmungen

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften der Stichtscheid des Präsidenten oder der Präsidentin.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Genossenschafter und Genossenschafterinnen eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Bei der Beschlussfassung über Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

B. Die Verwaltung (V)

Artikel 13: Organisation

Die Verwaltung besteht aus mindestens 3, maximal 7 Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Versammlung gewählt, die übrige Verwaltung konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

In die Zuständigkeit der Verwaltung fallen alle Genossenschaftsgeschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der GV fallen.

Die Verwaltung bestimmt die Verwaltungsmitglieder, die namens der Genossenschaft kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichtscheid zu.

Artikel 14: Kompetenzen der Verwaltung

Für Unterhalt und Betrieb hat die Verwaltung die Kompetenz für Geschäfte bis CHF 10'000 pro Fall, im Maximum CHF 20'000 pro Jahr.

In die Kompetenz der Verwaltung fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.

Artikel 15: Versammlungsrhythmus

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied der Verwaltung oder die Revisionsstelle das Begehren auf Einberufung stellt.

Artikel 16: Expertengruppen

Im Rahmen der Verwaltung eingeräumten Befugnisse ist diese berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Arbeitsgruppen zu wählen und Fachpersonen oder spezialisierte Organisationen beizuziehen. Diesen kommt beratende Stimme zu.

C. Die Revisionsstelle (RS)

Artikel 17: Form und Verzicht

Die GV wählt als Revisionsstelle (RS) einen zugelassenen Revisionsexperten oder staatlich beaufsichtigte Revisionsstelle. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die GV kann die Revisionsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

Hat die Genossenschaft im Durchschnitt nicht mehr als zehn Vollzeitstellen und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so kann mit Zustimmung sämtlicher Genossenschafter und Genossenschafterinnen auf die Durchführung einer eingeschränkten Revision im Sinne des Gesetzes verzichtet werden. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der GV die Durchführung einer eingeschränkten Revision zu verlangen.

Bei einem Verzicht auf eine eingeschränkte Revision wählt die GV ein internes Kontrollorgan (IK). Dieses besteht aus zwei Revisoren/Revisorinnen, die nicht Genossenschaftsmitglied zu sein brauchen. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. FINANZEN

Artikel 18: Finanzierung

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch:

- Anteilscheine (AS) von CHF 500.—
- Anteilscheine (AS) von CHF 100.—
- Mitgliederbeiträge
- Allgemeine Spenden, Schenkungen und Legate
- Erarbeitete Mittel
- Ertrag aus Stromverkauf
- Darlehen von Mitgliedern und Dritten

Artikel 19: Gewinnverwendung

Der Reingewinn der Genossenschaft wird verwendet:

- Zur Speisung der Reserve- und evtl. weiterer Fonds.
- Zur Auszahlung an die Genossenschafter und Genossenschafterinnen anteilmässig dem Genossenschaftskapital.

Artikel 20: Rechnungsführung

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21: Reglement

Im Rahmen der Statuten kann die GV wichtige Generalversammlungsbeschlüsse (GVB) erlassen.

Sofern solche Beschlüsse ordnungsgemäss verabschiedet werden, gelten diese als integrierende Bestandteile des Reglements für das sie erlassen wurden. Solche Beschlüsse werden nummeriert und als solche bezeichnet.

Artikel 22: Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Kantonale Amtsblatt und das amtliche Publikationsblatt der Gemeinde Lupsingen. Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen in schriftlicher Form.

Artikel 23: Statutenänderung und Liquidation

Zur Statutenänderung sowie zur Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der GV abgegebenen Stimmen.

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen, hernach sind die Anteilscheine anteilmässig zurückzuzahlen. Ein allfällig verbleibendes Vermögen steht zur Verfügung der GV.

Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese von der Verwaltung durchgeführt.

Die Statuten sind durch die konstituierende GV vom 30.11.2011 angenommen worden und treten mit der Annahme in Kraft.

Für die Genossenschaft:

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Manuel Ballmer

Yvonne Kaspar

Lupsingen, 8. Mai 2019